

Tarif Energiebezug in Niederspannung

KN 2024

(Haushalte, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe mit/ohne Elektroheizung)

Gültig ab 01.01.2024

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	WResV	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	inkl.	
Bezug Energie	19.30	7.20	2.30	0.75	1.20	30.75	33.24	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle						11.00	11.89	Fr./Monat

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden	MwSt.	MwSt.	Preis/Einheit
Beschreibung	exkl.	inkl.	
Gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.49	Rp./kWh
Gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.75	0.81	Rp./kWh
Abgabe für Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung (WResV) des Bundes	1.20	1.30	Rp./kWh
Gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) gültig ab 1. Januar 2024			8.10%

Tarif Energiebezug in Niederspannung

KN 2024

(Haushalte, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe mit/ohne Elektroheizung)

Gültig ab 01.01.2024

Besondere Bestimmungen

- In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer nach obigem Tarif verrechnet.
- Sperrungen einzelner Verbraucher (Geräte) und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
- Die elektra busslingen bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und stellt sie dem Kunden zur Verfügung. Im Grundpreis sind die Kosten für eine Messstelle enthalten.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Für jede Messeinrichtung ist eine Grundgebühr zu entrichten.
- Für den Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschafteneigentümer haftbar. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Während des Jahres werden vierteljährlich Akonto-Rechnungen gestellt (April, Juli, Oktober). Der Stand der Messeinrichtung wird per 31. Dezember abgelesen und im Januar/Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Mit einem Smart Meter ausgestattete Kunden erhalten quartalsweise eine definitive Abrechnung.

Alle Rechnungen sind zum genannten Datum ohne Abzug und kostenfrei zu bezahlen.

Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und erhält eine Zahlungserinnerung.

Folgende pauschale Entschädigungen werden ab der zweiten Mahnung verrechnet:

- Mahngebühren pro Schreiben CHF 30.00 exkl. MWST zuzüglich 3 % Verzugszins
- CHF 150.00 exkl. MWST bei Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses.

Tarifzeiten

Mit Einführung des Einheitstarifes am 1.1.2022 wurden die Tarifzonen (Hoch-/Niedertarif) aufgehoben.

Der Bezug in den Tarifzonen wird auf den Rechnungen weiterhin ausgewiesen, jedoch unabhängig davon zum Einheitstarif abgerechnet.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra busslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den jeweils gültigen Reglementen und Geschäftsbedingungen.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar des angegebenen Jahres in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezüger Gruppe.

<http://www.elektra-busslingen.ch/downloads/index.html>